



Stand: 16.05.2014

Produktionsschule.NRW ab Schuljahr 2014/15

Begriffsklärung

„**Produktionsschule.NRW**“ beschreibt als „Oberbegriff“ alle produktionsorientierten Maßnahmen, die auf der Basis unterschiedlicher Rechtsvorschriften der jeweiligen Sozialleistungsträger durchgeführt werden können. Dies sind

1. für den Rechtskreis SGB III: „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz“, sog. „BvB-pro“
2. für den Rechtskreis SGB II: sog. „sinnstiftende produktionsorientierte Tätigkeiten“ gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III,
3. für den Rechtskreis SGB VIII: Förderangebote entsprechend § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Das Land NRW orientiert seine Förderung konzeptionell am [Qualitätssiegel QPS](#) „Produktionsschule“ des Bundesverbandes Produktionsschule (www.bv-produktionsschulen.de).

Maßgeblich für die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die ESF-Richtlinie B-18 „Produktionsschule NRW“ in der jeweils aktuellsten Fassung unter www.arbeit.nrw.de .



Konzeptioneller Rahmen

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, die im Schuljahr 2013/14 begonnene Förderung **Produktionsschule.NRW** aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds auch im Schuljahr 2014/15 fortzusetzen und flächendeckend auszuweiten.

Wesentliches Merkmal der **Produktionsschule.NRW** ist, dass sie in betriebsähnlichen Strukturen durchgeführt wird. Sie zielt im Rahmen ihrer pädagogischen Methode auf marktorientierte Produktion bzw. Dienstleistung im Kundenauftrag ab, um hierauf aufbauend Lernprozesse zu initiieren. Arbeiten und Lernen finden dabei inhaltlich zusammenhängend und pädagogisch gestaltet statt.

Langfristiges Ziel ist es, diejenigen Jugendlichen, die mittels **Produktionsschule.NRW** eine Chance zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten können und diesen Weg gehen wollen, individuell und bedarfsgerecht zu fördern und das Konzept **Produktionsschule.NRW** in die Gesamtstrategie von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ des Landes Nordrhein-Westfalen zu integrieren.

Daher sollte bei der Umsetzung des Programms darauf hingewirkt werden, dieses Förderangebot insbesondere für diejenigen Jugendlichen nutzbar zu machen, die sich – in einem weiteren Sinne - am „Übergang Schule-Beruf“ befinden. Die geförderten Maßnahmen sollen darüber hinaus dem Aspekt des Gender-Mainstreamings und einer kultursensiblen Angebotsgestaltung Rechnung tragen.

Zum Zeitpunkt der Zuweisung handelt es sich i.d.R. um Jugendliche mit mehrfachen arbeitsmarktlichen Vermittlungshemmnissen. Seitens des Landes wird dabei davon ausgegangen, dass sich diese Jugendlichen von denen unterscheiden, die üblicherweise in Jugendwerkstätten gefördert werden und von denen in der Regel nicht angenommen werden kann, dass sie innerhalb eines Jahres eine Ausbildungsreife erlangen können. Der Intention des Programms folgend, richtet sich Produktionsschule.NRW beispielsweise an junge Menschen,

- für die eine Förderung im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III noch nicht in Betracht kommt,



- bei denen aufgrund vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse insbesondere im Bereich von Schlüsselqualifikationen oder aufgrund einer ausgeprägten Schulmüdigkeit eine Förderung im Programm **Produktionsschule.NRW** mit Blick auf die Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbsarbeit zielführender erscheint als ein ausschließlich schulisches Berufsorientierungsjahr oder für die eine Teilnahme an einer Standard-Berufsvorbereitenden Maßnahme (BvB) nicht in Betracht kommt,
- die über eine erkennbare, aber entwicklungsbedürftige Arbeits- und Lernbereitschaft verfügen und die i.d.R. eine regelmäßige Teilnahme am Lern- und Arbeitsprozess im Programm **Produktionsschule.NRW** erwarten lassen,
- die i.d.R. die Bereitschaft erkennen lassen, an berufspraktischen Kursen bzw. Qualifizierungen zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit teilzunehmen.

Junge Menschen sollten auf freiwilliger Basis am Programm teilnehmen. Bei der Zuweisung der Jugendlichen zu diesen Maßnahmen durch die Arbeitsagenturen, Jobcenter oder Jugendämter soll dieser Grundsatz berücksichtigt werden.

Durch Absprachen mit den Trägern sollten geeignete Verabredungen bzw. Maßnahmen für Situationen vereinbart werden, in denen Jugendliche Fehlzeiten aufweisen oder die Maßnahme vorzeitig abbrechen. Andere im Einzelfall zu betrachtende Fallkonstellationen sollten rechtskreisübergreifend möglichst zugunsten eines langfristigen Verbleibs und eines erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme entschieden werden.

Die Zuweisungsentscheidung wird in eigenständiger Verantwortung des jeweils kofinanzierenden Rechtskreises vorgenommen.

Bei einer Kofinanzierung aus dem Rechtskreis SGB VIII liegt die Zuweisungsentscheidung beim zuständigen Jugendamt.



1. Förderung

Das Land NRW fördert **Produktionsschule.NRW** aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Das Land NRW, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, finanziert 600€ eines Produktionsschulplatzes pro Monat

- einen Sockel im Umfang von 50% der beantragten Produktionsschulplätze
- oberhalb des 50%-igen Sockels Teilnehmende, nur für tatsächlich besetzte Produktionsschulplätze

Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Jugendämter können sich als Kofinanziers auf der Basis der jeweils eigenen Rechtsvorschriften (SGB III, II und VIII) an der Programmumsetzung beteiligen und informieren zu den jeweiligen Förderkonditionen in eigener Zuständigkeit.

Erstmalig ab Schuljahr 2014/15 soll für die vom MAIS NRW aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte **Produktionsschule.NRW** auch die Möglichkeit der Kofinanzierung aus Mitteln des SGB VIII eröffnet werden, soweit die hier zuständigen Kommunen einen (im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellten) Bedarf sehen. Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW können nicht für die Kofinanzierung eingesetzt werden.

2. Verfahren

Dem Antragsverfahren ist eine Interessenbekundung vorangestellt.

Das Interessenbekundungsverfahren zum Schuljahr 2014/15 ist offen für **alle** Träger in NRW, die an der Programmumsetzung **Produktionsschule.NRW** interessiert sind. Die letzte Entscheidung zur Teilnahme am Programm liegt beim MAIS.



Interessierte Träger senden ihre Interessenbekundung per email **bis zum 02.06.2014** (Dienstschluss) für Maßnahmen, die ab dem 05.09.2014 beginnen und längstens bis 04.09.2015 dauern, an die Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung mbH, Im Blankenfeld 4, 46238 Bottrop (s.roes@gib.nrw.de).

Der Interessenbekundung (s. Formular) ist eine Vorhabenbeschreibung (maximal 10 Seiten) beizufügen.

Die Unterlagen sind vollständig einzureichen.

3. Inhalte der Interessenbekundung und Bewertungskriterien

Die Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) erstellt fachliche Stellungnahmen zu den eingegangenen Interessenbekundungen und unterstützt die Träger im Interessenbekundungsverfahren aus fachlicher Sicht. Sofern die eingehenden Interessenbekundungen eine Kofinanzierung aus dem Rechtskreis SGB VIII vorsehen, werden diese zusätzlich von der Fachberatung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen oder des LVR-Landesjugendamtes Rheinland begutachtet.

Begutachtet werden folgende Punkte:

- (1) Angaben zu den voraussichtlichen Kofinanziers.
- (2) Nachweis des Trägers über Erfahrungen in der Benachteiligtenförderung, z.B. in der Durchführung von Maßnahmen entsprechend dem Produktionsschulkonzept des Bundesverbandes Produktionsschule und andere niedrigschwellige Angebote der Berufsvorbereitung oder entsprechender Angebote in der Jugendsozialarbeit. Der Erfahrungsnachweis darf nicht auf Maßnahmen begründet werden, die vor dem Jahr 2011 durchgeführt wurden. Eine vollständige Übersicht aller Maßnahmen ist nach Jahren zu gliedern und mit Angaben zur Teilnehmerzahl zu versehen.
- (3) Darstellung des vorhandenen Produktions- und Dienstleistungsspektrums in betriebsförmigen, am Markt orientierten Produktions-, Dienstleistungs- und Wertschöpfungsprozessen und Eignung für die sich aus dem Kofinanzierungsmodell ergebenden Zielgruppen.



- (4) Nachweis vorhandener Teilnehmerplatzkapazitäten und angebotener Berufsfelder, mindestens 12 Teilnehmer.
- (5) Angaben zum Personalschlüssel: mindestens 1 Fachkraft : 6 Jugendliche.
- (6) Darstellung des Trägers zur Kooperation und Vernetzung mit relevanten Partnern (u.a. Betriebe, Beratungsstellen, Einrichtungen der Jugendhilfe, allgemeinbildende und Berufskollegs).
- (7) Berufsfachliche Qualifikationen und Kompetenzen der für die Maßnahme vorgesehenen Fachkräfte (auch Honorarkräfte) entsprechend den Qualitätsstandards des Bundesverbandes Produktionsschule: Durch Ausbildung und/oder Weiterbildung und/oder Studium und mindestens dreijährige Berufserfahrung nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Berufs-/Sozial-/Sonderpädagogik/Werkstattpädagogik in Verbindung mit Technik und/oder Betriebswirtschaftslehre (oder umgekehrt). Gleichwertige Kenntnisse und Berufserfahrungen können anerkannt werden. Die Entscheidung hierzu erfolgt durch das MAIS.
- (8) Angaben zur Tarifbindung des eingesetzten Personals.
- (9) Falls vorhanden: Nachweis der Ergebnisse eines Qualitätsmanagement- oder Selbstevaluationssystems (bspw. DIN ISO 9000, LQW) entsprechend den Empfehlungen des Bundesverbandes für Produktionsschule (Jahre 2010, 2011, 2012). Zum Nachweis genügt die formelle Bescheinigung des Auditors.
- (10) Fachliche Stellungnahme der zuständigen Regionalagentur. Diese Stellungnahme muss darüber hinaus Angaben beinhalten,
 - (a) zu Anzahl der kofinanzierten Teilnehmerplätze, ggf. nach Rechtskreisen differenziert.
 - (b) Bei geplanter Umsetzung von BVB-pro (SGB III): Stellungnahme zu demjenigen Träger, der gegenüber dem Regionalen Einkaufszentrum der BA als Bieter auftreten soll (nur ein Träger). Empfehlung der in Bietergemeinschaft mit diesem Träger kooperierenden Träger.



Interessierte Träger fügen diese Stellungnahme ihrer Interessenbekundung bei.

Weiterleitung von Anfragen der Träger während des Interessenbekundungsverfahrens an die G.I.B..

4. Prüfung und Entscheidung über die Förderung durch das MAIS

Das MAIS bewertet die Interessenbekundungen und informiert die Träger.

5. Antrag und Bewilligung

Diejenigen Träger, die für das Schuljahr 2014/15 vom MAIS zur Teilnahme an der Programmumsetzung **Produktionsschule.NRW** ausgewählt wurden, können – parallel zum Vergabeverfahren der Sozialleistungsträger – einen Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde stellen und dokumentieren die erforderliche Kofinanzierung, sobald sie vom kofinanzierenden Sozialleistungsträger einen Zuschlag erhalten haben.

6. Qualitätssicherung, Weiterentwicklung

Beabsichtigt ist, die Umsetzung Produktionsorientierter Maßnahmen basierend auf den aktuellen Umsetzungserfahrungen weiter zu entwickeln und dabei die Erfahrungen der Akteure einzubeziehen. Damit die vorhandenen und zukünftigen Konzepte zum Zwecke der fachlichen Begleitung genutzt werden können, senden Sie bitte Kopien von Antrag und Zuwendungsbescheid (nur per email) an die Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung mbH, Bottrop (a.schepers@gib.nrw.de) und an Marina Kania im Referat II A 2 des MAIS (marina.kania@mais.nrw.de).



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die im Folgenden genannten Ansprechpersonen:

Liste der Ansprechpartnerinnen und -partner

Ansprechpartner im MAIS, Referat II A 2:

Michael Wower (0211) 855 3031 michael.wower@mais.nrw.de

MAIS, ESF-Verwaltungsbehörde:

Michael Riechmann (0211) 855 3442 michael.riechmann@mais.nrw.de

Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung mbH, Bottrop

Albert Schepers, Tel. (02041) 767 255 a.schepers@gib.nrw.de

Bewilligungsbehörden:

<p>Bezirksregierung Arnsberg Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Dortmund Dezernat 34 - Arbeitsmarktpolitische Förderprogramme - Ruhrallee 1 - 3 44139 Dortmund</p> <p>Frau Kerstin Bothen, Tel. 02931/82-5496 Mail: kerstin.bothen@bra.nrw.de</p> <p>Frau Gabriele Kadur, Tel. 02931/82-5358 Mail: gabriele.kadur@bra.nrw.de</p> <p>Frau Astrid Wulfert, Tel. 02931/ 82-5329 Mail: astrid.wulfert@bra.nrw.de</p>	<p>Bezirksregierung Köln Bezirksregierung Köln Dezernat 34-03 - Arbeitsmarktpolitische Förderprogramme – Zeughausstr. 2 – 10 50556 Köln</p> <p>Frau Katrin Jost, Tel. 0221 147 – 4003 Mail: katrin.jost@bezreg-koeln.nrw.de</p> <p>Herr Horst Roekinghausen, Tel. 0221 147 – 2343 Mail: horst.roekinghausen@bezreg-koeln.nrw.de</p> <p>Herr Robert Grehlich, Tel. 0221 147 – 2686 Mail: robert.grehlich@bezreg-koeln.nrw.de</p>
---	---

Landesjugendämter, bei Kofinanzierung des Programms

***Produktionsschule.NRW* aus Mitteln des SGB VIII**

<p>Petra Beckersjürgen Landschaftsverband Westfalen Lippe LWL-Landesjugendamt Westfalen Telefon: (0251) 591 4696 Email: petra.beckersjuergen@lwl.org</p>	<p>Klaus Nörtershäuser Landschaftsverband Rheinland LVR-Landesjugendamt Telefon: (0221) 809 6313 Email: klaus.noertershaeuser@lvr.de</p>
--	--

Bitte übermitteln Sie Anfragen nur per email, damit Antworten landesweit zurückgekoppelt werden können.